

Handlungsempfehlung zur Anzeigepflicht von Betrieben, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen (22. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 3. April 2024)

Am 9. April 2024 wurde die 22. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 3. April 2024 im Bundesgesetzblatt Teil 1 veröffentlicht. Die Regelungen dieser Verordnung treten am 1. Juli 2024 in Kraft und beinhalten u. a. die Anzeigeverpflichtung von Betrieben, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, bei den zuständigen Überwachungsbehörden.

Für Hersteller und Inverkehrbringer von Lebensmittelbedarfsgegenständen bestand bislang keine derartige Anzeige- oder anderweitige Melde- oder Registrierungspflicht. Für Lebensmittelunternehmer hingegen ist eine solche Registrierungspflicht in der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 verankert, wobei i. d. R. neben Kontaktdaten auch Betriebsart bzw. Tätigkeit und Angaben zum Produktsortiment erfasst werden (siehe Musterformular „Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene“). Auch aufgrund anderer bestehender Meldepflichten, z. B. der Gewerbeanmeldung, ist i. d. R. nicht oder nicht zweifelsfrei erkennbar, ob ein Unternehmen auch Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, da eine diesbezügliche Angabe nicht gefordert ist. Ziel der o. g. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung ist daher, die diesbezüglichen Mitwirkungspflichten der Unternehmen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/625 auszugestalten und zu konkretisieren.

Zur konkreten Umsetzung dieser neuen Vorgaben enthält dieses Dokument nachfolgend Hinweise und Erläuterungen für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter.

I. Rechtliche Vorgaben (Bedarfsgegenständeverordnung)

§ 2a – Anzeige

- (1) **Unternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, haben dies spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit gemäß Absatz 2 der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen.**

Satz 1 gilt nicht für Lebensmittelunternehmer, die Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, sofern der jeweilige Betrieb bereits nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 [...] von der zuständigen Behörde registriert worden ist.

Die Ausnahme nach Satz 2 gilt entsprechend für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Erzeuger.

- (2) Die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 muss die folgenden Angaben umfassen:
- 1 den Namen, die Anschrift und die Rechtsform des mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen befassten Unternehmens sowie des verantwortlichen Unternehmers,
 - 2 die Bezeichnung und die Anschrift des jeweiligen Betriebes
 - 3 die Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten sowie

- 4 die Gruppe der Materialien und Gegenstände nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [...], die den Hauptbestandteil der hergestellten, behandelten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittelbedarfsgegenstände darstellt.
- (3) **Der Unternehmer hat Änderungen der Angaben nach Absatz 2 der zuständigen Behörde spätestens sechs Monate nach Eintritt der Änderung mitzuteilen, wenn die Änderung zu diesem Zeitpunkt noch besteht.**

§ 12 – Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:

[...]

- (6) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1 entgegen **§ 2a Absatz 1 Satz 1** eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - 2 entgegen **§ 2a Absatz 3** eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, [...]

§ 16 – Übergangsvorschriften

[...]

- (19) Abweichend von **§ 2a Absatz 1 Satz 1** haben Unternehmer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Juli 2024 aufgenommen haben, die Anzeige bis zum 31. Oktober 2024 an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

II. Erläuterungen:

Das Anzeigeverfahren betrifft Hersteller, (Groß-)Händler, Einzelhändler und Importeure von Lebensmittelbedarfsgegenständen. Es besteht eine Ausnahme von der Anzeigepflicht für nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bereits von der zuständigen Behörde registrierte Lebensmittelunternehmen, auch wenn diese Unternehmen zusätzlich Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen. Dies kann z. B. den Lebensmitteleinzelhandel sowie Imbisse und andere gastronomische Betriebe betreffen. Ebenso findet die Anzeigepflicht keine Anwendung auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch Erzeuger an Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die diese Erzeugnisse unmittelbar an Endverbraucher abgeben, **sofern** diese Erzeuger die Lebensmittelbedarfsgegenstände nicht selber herstellen, behandeln oder **unbefüllt** in den Verkehr bringen (die Verwendung von Lebensmittelbedarfsgegenständen lediglich zur Abfüllung der von diesen Erzeugern vertriebenen Lebensmittel ist demnach nicht anzeigepflichtig).

Die Anzeige ist bei der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Behörde vorzunehmen. Das bedeutet, dass im Falle von Unternehmen, denen mehrere Betriebe an unterschiedlichen Standorten unterstellt sind, der für den jeweiligen Standort zuständigen Überwachungsbehörde eine Anzeige des maßgeblichen Betriebes zu übermitteln ist, entweder durch das Unternehmen selbst oder – bei erfolgter Delegation der Verantwortung – durch den Betrieb. **Zu diesem Zweck kann auch eine „Sammelanzeige“ für mehrere Betriebsstätten eines Unternehmens als ausreichend betrachtet werden, sofern diese „Sammelanzeige“ einen hinreichend genauen Schluss auf die jeweiligen Betriebsstätten (z. B. Auflistung als Anlage) sowie die in diesen Betriebsstätten relevanten Materialien zulässt und an alle für diese Betriebsstätten zuständigen Behörden übermittelt wird.**

Die Form sowie die Art und Weise der Übermittlung der Anzeige ist nicht vorgeschrieben.

Anzeigepflichtig ist nicht das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen eines jeden einzelnen Erzeugnisses, sondern die allgemeine Tatsache, dass Lebensmittelbedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden. Es geht dabei um Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnis (also keine Rohstoffe o. Ä.), die bis dato noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind. Vorgesehen ist dabei eine allgemeine Angabe zu den Materialien bzw. Gegenständen (z. B. Kunststoff, Keramik, Papier) im Lebensmittelbedarfsgegenstände-Portfolio des Unternehmens. Eine auf den individuellen Lebensmittelbedarfsgegenstand heruntergebrochene Aufschlüsselung der darin enthaltenen einzelnen Materialarten ist nicht verlangt.

Eine Änderungsmeldung ist nur vorgesehen, wenn sich dauerhafte Änderungen im Sortiment ergeben (mehr als 6 Monate). Eine nur vorübergehende Sortimentsänderung, z. B. aufgrund von Lieferengpässen oder Aktionen, ist davon nicht erfasst. Entsprechend ist eine Änderungsanzeige erst sechs Monate nach Eintritt der Änderung erforderlich, falls diese dann noch besteht.

III. Anwendungsfälle

- a) Betrieb, der vor dem 1.7.24 bereits gemäß VO (EG) Nr. 852/2004 als Lebensmittelbetrieb registriert ist:
 - Es ist keine Meldung durch den Betrieb erforderlich.
 - **Es wird empfohlen, dass bei nächster Kontrolle die Daten nach Nr. 4 (Gruppe der Materialien, die Hauptbestandteil der Tätigkeit sind) erfasst werden, sofern in BALVI als Nebenbetriebsart eine Tätigkeit mit Lebensmittelbedarfsgegenständen erfasst wurde oder ergänzt wird.**

- b) Betrieb, der nach dem 1.7.24 gemäß VO (EG) Nr. 852/2004 als Lebensmittelbetrieb registriert wird:
 - Es ist keine Meldung durch den Betrieb erforderlich.
 - **Es wird empfohlen, dass bei nächster Kontrolle die Daten nach Nr. 4 (Gruppe der Materialien, die Hauptbestandteil der Tätigkeit sind) erfasst werden, sofern in BALVI als Nebenbetriebsart eine Tätigkeit mit Lebensmittelbedarfsgegenständen erfasst wurde oder ergänzt wird.**

- c) Betrieb, der ausschließlich Tätigkeiten im Bereich Lebensmittelbedarfsgegenstände bereits vor dem 1.7.24 aufgenommen hat **und** bereits bekannt bzw. in BALVI erfasst ist:
 - Eine aktive Meldung durch den Betrieb ist bis zum 31. Oktober 2024 erforderlich (siehe § 2a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Bedarfsgegenständeverordnung). Diese Meldung müsste formal alle Daten nach den Nummern 1-4 umfassen. Eine Mittelung der Daten nach Nr. 4 sollte in diesem Fall allerdings als ausreichend betrachtet werden (eine Doppelmeldung von Daten sollte nicht erforderlich sein).
 - Sollte bis zum 31. Oktober 2024 keine Meldung erfolgen, wären ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen möglich (s. § 12 Bedarfsgegenständeverordnung).
 - **Um dies zu vermeiden, wird daher angeregt, diese Betriebe zunächst mittels Serienbrief oder im Rahmen der nächsten Kontrolle auf die Meldepflicht hinzuweisen bzw. die Daten direkt vor Ort zu erheben (eine Orientierung am Vorgehen bei einer nicht erfolgten Registrierung als Lebensmittelbetrieb erscheint in diesem Fall sinnvoll).**

- d) Betrieb, der ausschließlich Tätigkeiten im Bereich Lebensmittelbedarfsgegenstände bereits vor dem 1.7.24 aufgenommen hat **und** noch nicht bekannt bzw. in BALVI erfasst ist:
- Eine aktive Meldung durch den Betrieb ist bis zum 31. Oktober 2024 erforderlich (siehe § 2a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 Bedarfsgegenständeverordnung). Diese Meldung muss alle Daten nach den Nummern 1-4 umfassen.
 - Sollte bis zum 31. Oktober 2024 keine Meldung erfolgen, wären ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen möglich, sobald der Betrieb bekannt wird (s. § 12 Bedarfsgegenständeverordnung). **Um dies zu vermeiden, wird daher angeregt, diese Betriebe nach Bekanntwerden zunächst im Rahmen der nächsten Kontrolle auf die Meldepflicht hinzuweisen bzw. die Daten direkt vor Ort zu erheben (eine Orientierung am Vorgehen bei einer nicht erfolgten Registrierung als Lebensmittelbetrieb erscheint in diesem Fall sinnvoll).**
 - **Eine aktive Recherche nach derartigen Betrieben ist nicht erforderlich. Sollten Hinweise auf einen solchen Betrieb vorliegen, ist dem allerdings nachzugehen.**
- e) Betrieb, der Tätigkeiten ausschließlich im Bereich Lebensmittelbedarfsgegenstände nach dem 1.7.24 aufnimmt **und** noch nicht bekannt bzw. in BALVI erfasst ist:
- Eine aktive Meldung durch den Betrieb ist vor Aufnahme der Tätigkeit erforderlich (siehe § 2a Abs. 1 Satz 1 Bedarfsgegenständeverordnung). Diese Meldung muss alle Daten nach den Nummern 1-4 umfassen. Ggf. kann eine Mittelung lediglich der Daten nach Nr. 4 als ausreichend erachtet werden, sofern den VLUÄ die Daten nach Nr. 1-3 bereits über die Gewerbeanmeldung vorliegen (eine Doppelmeldung dieser Daten sollte nicht erforderlich sein).
 - Sollte keine Meldung vor Tätigkeitsaufnahme erfolgen, wären ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen möglich (s. § 12 Bedarfsgegenständeverordnung). **Um dies zu vermeiden, wird daher angeregt, diese Betriebe nach Bekanntwerden zunächst im Rahmen der nächsten Kontrolle auf die Meldepflicht hinzuweisen bzw. die Daten direkt vor Ort zu erheben (eine Orientierung am Vorgehen bei einer nicht erfolgten Registrierung als Lebensmittelbetrieb erscheint in diesem Fall sinnvoll).**
 - **Eine aktive Recherche nach derartigen Betrieben ist nicht erforderlich. Sollten Hinweise auf einen solchen Betrieb vorliegen, ist dem allerdings nachzugehen.**
- f) Betrieb, der ausschließlich Tätigkeiten im Bereich Lebensmittelbedarfsgegenstände ausübt **und** bereits bekannt bzw. in BALVI erfasst ist **und** bei dem sich Änderungen ergeben (bspw. bei den Materialien der Lebensmittelbedarfsgegenstände):
- Eine aktive Meldung durch den Betrieb ist spätestens sechs Monate nach Eintritt der Änderung mitzuteilen, wenn die Änderung zu diesem Zeitpunkt noch besteht (siehe § 2a Abs. 3 Bedarfsgegenständeverordnung). Diese Meldung muss lediglich die Änderungen umfassen. Sofern eine solche Meldung auf anderem Wege eingeht (z. B. Meldung der Änderung der Unternehmensbezeichnung an Gewerbeamt und Weitergabe dieser Information an VLÜÄ), kann dies als ausreichend erachtet werden.
 - Sollte bis spätestens sechs Monate nach Eintritt der Änderung keine Meldung erfolgen, wären ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen möglich (s. § 12 Bedarfsgegenständeverordnung). **Um dies zu vermeiden, wird daher angeregt, diese Betriebe zunächst im Rahmen der nächsten Kontrolle auf die Meldepflicht hinzuweisen bzw. die geänderten Daten direkt vor Ort zu erheben (eine Orientierung am Vorgehen bei einer nicht erfolgten Registrierung als Lebensmittelbetrieb erscheint in diesem Fall sinnvoll).**